



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2012

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 1b

Bearbeitung : Kämmerei

Stadtwerke Walldürn GmbH

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Stellungnahmen der Verwaltung zu dem Prüfungsbericht der allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2005-2009 wurden der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sowie dem Landratsamt vorgelegt.

Die GPA hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Prüfungsfeststellungen nach der Stellungnahme der Stadt Walldürn erledigt sind oder aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten. Ausgenommen hiervon ist allerdings die Randnummer 74 des Prüfungsberichts, welche den aktuellen Gesellschaftsvertrag mit den Stadtwerken als nicht konform mit der Gemeindeordnung (GemO) erachtet.

Der Wortlaut der Prüfungsfeststellung wird im Folgenden wieder gegeben:

A 74

Der Gesellschaftsvertrag ist immer noch nicht in allen Punkten an das bereits im Jahr 1999 geänderte kommunale Unternehmensrecht (Art. 8 § 1 GWR-ÄndG 1999) angepasst worden. So sind der GPA die für die Prüfung der Betätigung der Stadt in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO-kameral noch nicht eingeräumt (s. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d und e GemO-kameral).

Auf die Anpassung der Gesellschaftsverträge ist umgehend hinzuwirken.

In der Sitzung des Aufsichtsrats am 16.07.2012 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Walldürn zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag wird um den § 19 ergänzt, welcher dem gesetzlichen Erfordernis nach § 103 Absatz 1 GemO entspricht und der Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsrechte bei den Stadtwerken einräumt.

In der Praxis bedeutet das Prüfungsrecht, dass damit die Stadtwerke nicht der regelmäßig turnusmäßigen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt unterliegen. Es wird nur stichprobenweise von diesem Prüfungsrecht gebraucht gemacht. Erst bei grundsätzlichen Mängeln würde darüber hinaus eine überörtliche Prüfung der Gesellschaft durch

die Gemeindeprüfungsanstalt in Betracht kommen. Die Prüfungskosten sind von dem Beteiligungsunternehmen (SWW) zu tragen.

Die Ergänzung des Gesellschaftsvertrags lautet:

§ 19

Prüfungsrechte der Gemeindeprüfanstalt

Die Gemeindeprüfanstalt hat das Recht im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung des kommunalen Gesellschafters, nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 d und e GemO-kameral Baden-Württemberg, Bücher und Schriften einzusehen.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, der Ergänzung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Walldürn GmbH zuzustimmen.